

IV, 4^m F.

3, 389.



Wir zur Hochfürstl. Sächsischen Regierung
 anhero Berordnete Kanzlar und Räte,
 urkunden und fügen hiermit zu wissen:
 Demnach Unseres gnädigsten Herrn Hochfürstliche
 Durchlaucht unterm 23sten abgewichenen Monats
 Julii, gnädigst anhero rescribiret, daß wegen des im-
 mer mehr über Hand nehmenden Bettelns, besonders
 von fremden sich einschleichenden Bettlern, und derer
 durch sogenannte Bettel-Führen in hiesige Lande ge-
 schaffet werdenden frankten und preßhaften Leute, de-
 nen in denen benachbarten Landen dieserhalb getroffe-
 nen Anstalten beygetreten, und durch eine in öffent-
 lichen Druck zu erlassende Verordnung, alle, aus der
 stets mehr anwachsenden Bettelen, vor hiesige Stadt
 und Land entstehende grosse Beschwerde abgestellet wer-
 den möge; Als befehlen und verordnen Wir in dessen
 Gemäsheit, daß von nun an,

§ I.

Allen Handwerks-Purschen und fremden Bett-
 lern, alles Betteln in hiesiger Stadt und Land, gänz-
 lich untersaget und verbotten seyn, die darwider han-
 delnde aber, auf Betretten, arrestiret, und gehörig
 bestrafet werden sollen: Zu welchem Ende denen
 Ober-

Obermeistern aller Handwerker, Herbergs-Bätern, Gastwirthen, und Schenken, hiermit ernstlich und bey Vermeidung 5. fl. Strafe verboten wird, einen Handwerks-Pursch, der nicht in Arbeit kommt, länger, als eine Nacht, zu beherbergen; Vielmehr werden gedachte Handwerker, Herbergs-Bäter, und Gastwirthen zc. ernstlich angewiesen, denen Handwerks-Purschen das Betteln zu untersagen, und sie, nach erhaltenen Zehr = Pfennig, sogleich wieder fortzuschaffen; Dieserwegen sollen

§ 2.

Alle fremde Bettler und Handwerks = Pursche, besonders in den Städten von denen Bettel = Bögten, und Stadt = Knechten sogleich zu Arrest gebracht, und wenn, und wie sie in die Stadt gekommen? auch wo sie sich aufhalten? examiniret werden, damit nach Befinden die Thor = Wachten, und Beherberger, zur gebührenden Strafe gezogen werden können. Ferner

§ 3.

Sollen alle fremde sogenannte Bettel = Fuhren, es mögen selbige herkommen, wo sie wollen, nicht in das Land gelassen, sondern an denen Gränz = Orten zurück gewiesen werden. Und weil

§ 4.

Diese Bettel-Fuhren meistens heimlicher Weise eingebracht werden; So sollen diejenige, so solche bringen, auf Betretten, arretiret, dieserhalb bestrafet, und zu Bezahlung derer Kosten angehalten werden. So viel hiernächst

§ 5.

Die inländischen Bettler betrifft; Soll allen starken und gesunden Leuten, die mehrentheils nur aus Faulheit sich auf das Betteln legen, um ihr Brod mit Müßiggang zu verdienen, solches bey harter Strafe gänzlich verboten seyn, und die Uebertreter nicht nur zu Arrest gebracht, und gehörig bestrafet, sondern auch bey weiters fortsetzender Bettelen, aus dem Lande geschaffet werden. Was aber

§ 6.

Wirklich arme und zu arbeiten unvermögende Personen sind, diese sollen von jeder Stadt, oder Dorf, wo selbige wohnhaft sind, ernähret werden, ihnen aber keinesweges verstattet seyn, von einem Ort zu dem andern zu laufen, und durch das Land zu betteln, immassen sie in einem andern Ort nicht geduldet, sondern zurück an den Ort ihres Aufenthalts verwiesen werden sollen: Wie sich denn noch weniger einige Obrigkeit,
oder

oder Geistliche, bey Vermeidung ernstern Einsehens, unterstehen sollen, denen Bettlern zum Behuf des Herumstreichens und Bettelns, mit Bettel-Briefen an die Hand zu gehen.

Damit nun hierüber um so sträcklicher gehalten werden möge; So wird allen und jeden Unter-Ortlichkeiten, denen von der Ritterschaft, Beamten, Gerichtshaltern, Dorfs-Schultheisen und Gemeind-Vorstehern, hiermit alles Ernstes aufgegeben, diese Verordnung, nach eines jeden Competenz, zum genauen Vollzug zu bringen; und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, solches an gewöhnlichen Orten öffentlich affigiren zu lassen. Gegeben Coburg, den 4. Aug. 1772.



Pon Xa 3405. 40

vd18 ✓



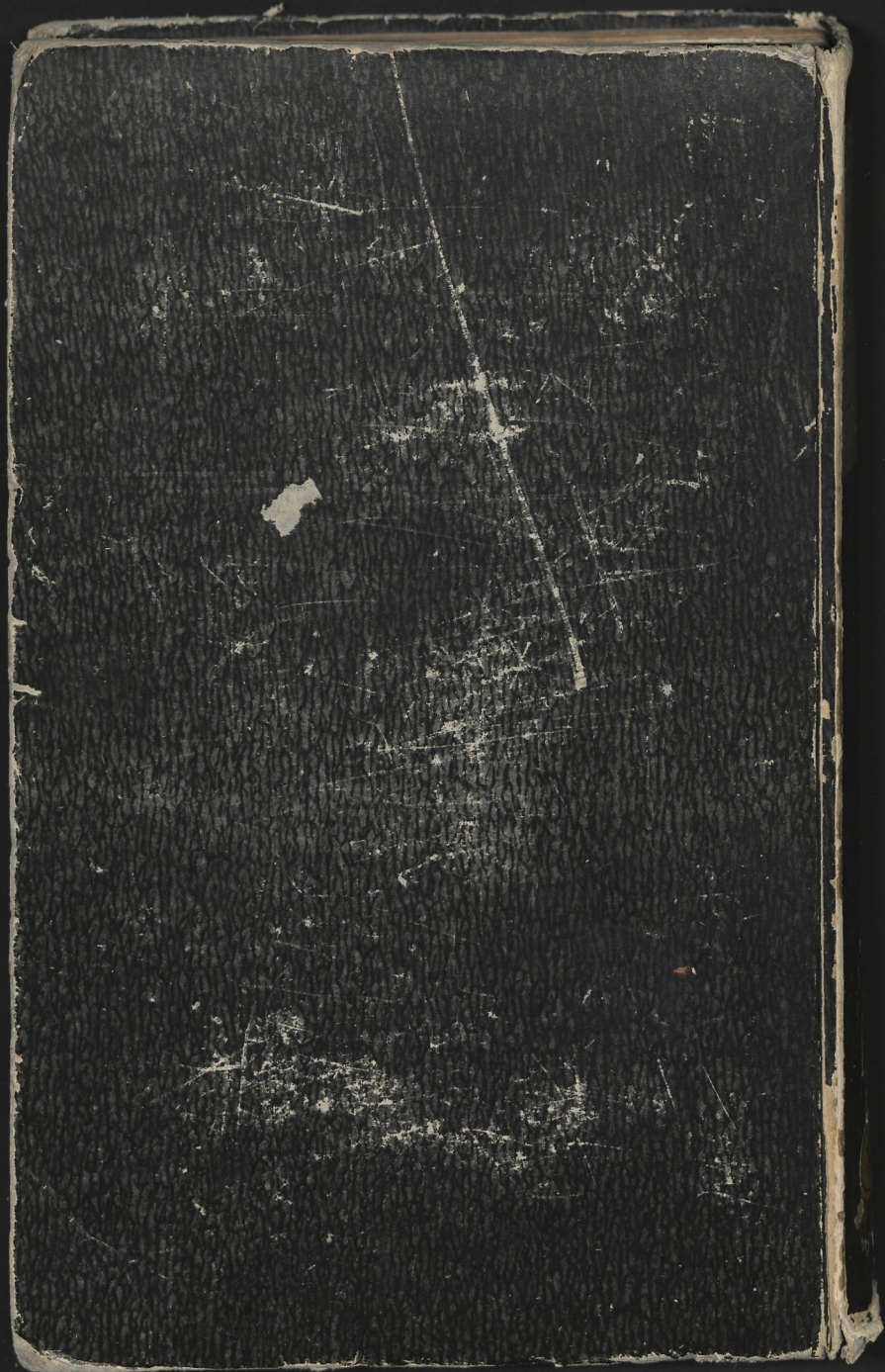
TA-70L

nur 1 Stück bilor

o vd17

mi ✓





Sir zur Hochfürstl. Sächsischen Regierung
 anhero Berordnete Canzlar und Räche,
 urkunden und fügen hiermit zu wissen:
 Demnach Unseres gnädigsten Herrn Hochfürstliche
 Durchlaucht unterm 23ten abgewichenen Monats
 Julii, gnädigst anhero rescribiret, daß wegen des im-
 mer mehr über Hand nehmender
 von fremden sich einschleichender
 durch sogenannte Bettel-Fuhr
 schaffet werdenden franken und
 nen in denen benachbarten Lan-
 nen Anstalten beygetreten, un-
 lichen Druck zu erlassende Bero-
 stets mehr anwachsenden Bettel
 und Land entstehende grosse Besa-
 den möge; Als befehlen und ver-
 Gemäsheit, daß von nun an,

§ I.

Allen Handwerks-Pursche-
 lern, alles Betteln in hiesiger G-
 lich untersaget und verbotten sey-
 delnde aber, auf Betretten, an-
 bestrafet werden sollen: Zu n

